



# DIE BASICS

## STRAFRECHT

Hemmer / Wüst / Berberich

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

8. Auflage

knapp



präzise



effektiv

**Inhaltsverzeichnis ..... Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.**

**EINLEITUNG ..... 1**

**§ 1 STRAFRECHTLICHE KLAUSURENTECHNIK ..... 3**

**A. Definitionen und Meinungsstreitigkeiten..... 3**

- I. Unvoreingenommene Subsumtion ..... 4
- II. Ausarbeitung der Klausur ..... 7

**B. Gutachtenstil/Urteilsstil..... 8**

- I. Subsumtionstechnik ..... 8
- II. „Mischen“ der Stilarten ..... 9
- III. Faustregeln zur Wahl der Stilarten ..... 10

**C. Vorgehen in der Klausurbearbeitung..... 13**

**D. Allgemeine Aufbauhinweise ..... 14**

- I. Aufteilung in Tatkomplexe ..... 14
- II. Prüfungsreihenfolge der Delikte ..... 15

**§ 2 DAS VORSÄTZLICHE BEGEHUNGSDELIKT ..... 18**

**A. Tatbestandsmäßigkeit..... 20**

- I. Objektiver Tatbestand ..... 20
  - 1. Handlungsqualität..... 20
  - 2. Kausalität ..... 20
    - a) Überblick..... 20
    - b) Äquivalenz- oder Bedingungstheorie ..... 21
    - c) Atypische Kausalverläufe..... 21
    - d) Sonderfälle der Kausalität..... 22
      - aa) Alternative Kausalität oder Doppelkausalität ..... 22
      - bb) Kumulative Kausalität..... 23
      - cc) Überholende Kausalität ..... 23
      - dd) Hypothetische Kausalität..... 24
  - 3. Lehre von der objektiven Zurechnung ..... 24
  - 4. Tatbestandsausschließendes Einverständnis ..... 27

**II. Subjektiver Tatbestand..... 28**

- 1. Vorsatz ..... 28
  - a) Wissen: intellektuelles/kognitives Element ..... 28
    - aa) Gegenstand des Vorsatzes ..... 29
    - bb) Wichtige Irrtumfälle..... 30
  - b) Wollen – voluntatives Element..... 32
    - aa) Dolus directus 1. Grades – Absicht ..... 33
    - bb) Dolus directus 2. Grades – direkter Vorsatz /  
Wissentlichkeit ..... 33
    - cc) Dolus eventualis – Eventualvorsatz / bedingter Vorsatz ..... 34
  - c) Maßgeblicher Zeitpunkt ..... 35

2. Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale.....	35
III. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit.....	36
<b>B. Rechtswidrigkeit.....</b>	<b>37</b>
I. Rechtswidrigkeitsprüfung in der Klausur.....	37
II. Überblick über die Rechtfertigungsgründe.....	39
III. Wichtige Rechtfertigungsgründe im Einzelnen.....	42
1. Notwehr, § 32 StGB.....	42
a) Notwehrlage.....	43
b) Notwehrhandlung.....	44
2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB, §§ 228, 904 BGB.....	47
a) Notstandslage.....	48
b) Notstandshandlung.....	49
c) Besondere Notstände.....	51
3. Festnahmerecht nach § 127 I StPO.....	52
a) Auf frischer Tat betroffen oder verfolgt.....	52
b) Fluchtverdacht oder Identität des Täters nicht feststellbar.....	53
4. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung.....	53
a) Einwilligung.....	54
b) Mutmaßliche Einwilligung.....	55
5. Rechtfertigende Pflichtenkollision.....	55
6. Züchtigungsrecht.....	56
<b>C. Schuld.....</b>	<b>56</b>
I. Die Prüfung der Schuld in der Klausur.....	56
II. Überblick über die Probleme bei der Schuld.....	57
III. Probleme im Bereich der Schuld im Einzelnen.....	58
1. Schuldfähigkeit.....	58
2. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB.....	63
3. Notwehrexzess, § 33 StGB.....	64
4. Verbotsirrtum, § 17 StGB.....	66
5. Erlaubnis- und Erlaubnistatbestandsirrtum.....	67
a) Erlaubnisirrtum.....	68
b) Erlaubnistatbestandsirrtum.....	68
c) Doppelirrtum.....	69
<b>§ 3 BETEILIGUNG MEHRERER.....</b>	<b>71</b>
<b>A. Beteiligungsformen.....</b>	<b>72</b>
I. Täterschaft und Teilnahme.....	72
1. Übersicht.....	72
2. Abgrenzung: Täterschaft und Teilnahme.....	73
a) Sonder-, Pflicht- und Amtsdelikte.....	73
b) Delikte mit überschießender Innentendenz.....	74
3. Allgemeindelikte.....	75

II. Erscheinungsformen der Täterschaft .....	76
1. Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB .....	76
a) Voraussetzungen.....	76
b) Fallgruppen des Strafbarkeitsmangels .....	77
aa) Subjektiver Tatbestand .....	78
bb) Schuld .....	78
c) Fallgruppen des „Täters hinter dem Täter“ .....	78
aa) Der „Schreibtischtäter“ .....	79
bb) Die Irrtumsfälle .....	79
cc) Der vermeidbare Verbotsirrtum .....	79
2. Mittäterschaft, § 25 II StGB .....	80
a) Begriff .....	80
b) Aufbau .....	82
III. Teilnahme, §§ 26, 27 StGB .....	82
1. Teilnahmeformen und Strafgrund.....	82
2. Teilnahmehandlungen .....	84
3. Subjektiver Tatbestand.....	85
<b>B. Strafbarkeitsunterschiede zwischen den einzelnen Tatbeteiligten .....</b>	<b>87</b>

**§ 4 DER VERSUCH..... 91**

<b>A. Einführung.....</b>	<b>91</b>
<b>B. Prüfungsschema zum Versuch .....</b>	<b>94</b>
I. Vorprüfung .....	95
1. Keine Vollendung .....	95
2. Strafbarkeit des Versuchs .....	95
II. Tatentschluss .....	97
III. Unmittelbares Ansetzen .....	98
IV. Rechtswidrigkeit.....	101
V. Schuld.....	101
VI. Rücktritt, § 24 StGB .....	101
1. § 24 I StGB.....	101
2. § 24 II StGB.....	105
<b>C. Regelung des § 30 StGB .....</b>	<b>107</b>
I. § 30 I StGB.....	107
II. § 30 II StGB.....	107
III. § 31 StGB.....	107

**§ 5 DAS VORSÄTZLICHE UNTERLASSUNGSDELIKT ..... 108**

<b>A. Einführung.....</b>	<b>108</b>
I. Allgemeines.....	108
II. Aufbauschema .....	108

<b>B. Tatbestandsmäßigkeit</b> .....	<b>109</b>
I. Abgrenzung: Aktives Tun – Unterlassen .....	109
II. Erfolgseintritt und Nichtvornahme der objektiv erforderlichen und subjektiv möglichen Rettungshandlung .....	110
III. Garantenstellung .....	111
IV. Entsprechungsklausel.....	113
<b>C. Pflichtenkollision</b> .....	<b>114</b>
<b>D. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens</b> .....	<b>114</b>
<b>§ 6 DAS FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT</b> .....	<b>115</b>
<b>A. Tatbestandsmäßigkeit</b> .....	<b>116</b>
I. Erfolgseintritt .....	116
II. Kausalität .....	117
III. Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt.....	117
IV. Vorhersehbarkeit des Erfolgs und des Kausalverlaufs .....	118
V. Objektive Zurechnung.....	118
1. Pflichtwidrigkeitszusammenhang .....	119
2. Schutzzweck der Norm .....	119
<b>B. Rechtswidrigkeit</b> .....	<b>120</b>
<b>C. Schuld</b> .....	<b>121</b>
<b>§ 7 KONKURRENZEN</b> .....	<b>122</b>
<b>A. Einführung</b> .....	<b>122</b>
<b>B. Handlungseinheit und Handlungsmehrheit</b> .....	<b>123</b>
I. Handlung im natürlichen Sinne .....	123
II. Rechtliche Handlungseinheit.....	123
1. Natürliche Handlungseinheit .....	123
2. Teilidentität von Ausführungshandlungen .....	124
3. Tatbestandliche Handlungseinheit .....	124
III. Fortgesetzte Tat .....	125
<b>C. Gesetzeskonkurrenz</b> .....	<b>125</b>
I. Allgemeines.....	125
II. Voraussetzungen und Untergruppen .....	126
1. Bereich der Handlungseinheit .....	126
2. Bereich der Handlungsmehrheit.....	126
a) Mitbestrafte Nachtat .....	126
b) Mitbestrafte Vortat .....	127

D. Idealkonkurrenz .....	127
E. Realkonkurrenz .....	127
<b>§ 8 STRAFTATEN GEGEN LEIB UND LEBEN .....</b>	<b>129</b>
<b>A. Straftaten gegen das Leben .....</b>	<b>129</b>
I. Überblick .....	129
II. Unterscheidung zwischen tat- und täterbezogenen Mordmerkmalen.....	130
1. Tatbezogene Mordmerkmale .....	130
2. Täterbezogene Mordmerkmale .....	131
III. Aufbaufragen.....	134
1. Tatbezogene Mordmerkmale .....	134
2. Täterbezogene Mordmerkmale .....	135
IV. Suizid.....	136
<b>B. Körperverletzungsdelikte.....</b>	<b>139</b>
I. Überblick .....	139
1. Grundtatbestand des § 223 I StGB .....	139
2. Unselbständige Abwandlungen.....	139
3. Verselbständigte Abwandlungen .....	141
II. Problem der ärztlichen Heilbehandlung .....	142
III. Verhältnis zu den Tötungsdelikten .....	143
<b>§ 9 DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG .....</b>	<b>144</b>
<b>A. Diebstahl, §§ 242 ff. StGB .....</b>	<b>144</b>
I. Prüfungsschema .....	144
II. Tatbestandsmerkmale des § 242 I StGB.....	145
1. Objektiver Tatbestand .....	145
a) Fremde bewegliche Sache .....	145
b) Wegnahme .....	146
2. Subjektiver Tatbestand.....	148
a) Vorsatz .....	148
b) Absicht der rechtswidrigen Zueignung.....	148
III. Qualifikationen zu § 242 StGB .....	153
1. § 244 StGB.....	153
2. § 244a StGB.....	154
IV. Regelbeispiele des § 243 StGB .....	154
<b>B. Unterschlagung, § 246 StGB.....</b>	<b>157</b>
I. Abgrenzung zum Diebstahl .....	157
II. Tatbestandsmerkmale des § 246 StGB.....	158

<b>§ 10 RAUB UND RÄUBERISCHE ERPRESSUNG .....</b>	<b>161</b>
<b>A. Raub, § 249 StGB .....</b>	<b>161</b>
I. Prüfungsschema zu § 249 I StGB .....	161
II. Tatbestandsmerkmale des § 249 I StGB .....	162
1. Objektiver Tatbestand .....	162
a) Qualifizierte Nötigung .....	162
aa) Gewalt gegen eine Person .....	162
bb) Drohung .....	162
b) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache .....	163
c) Finale Verklammerung von Nötigung und Wegnahme .....	163
2. Subjektiver Tatbestand .....	164
<b>B. Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB .....</b>	<b>164</b>
I. Objektiver Tatbestand .....	165
1. Vortat .....	165
2. Betroffensein auf frischer Tat .....	166
3. Qualifizierte Nötigungshandlung .....	166
II. Subjektiver Tatbestand .....	166
III. Konkurrenzen .....	167
<b>C. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB .....</b>	<b>167</b>
<b>D. Qualifikationstatbestände der §§ 250, 251 StGB .....</b>	<b>169</b>
I. § 250 StGB (bzw. § 244 StGB) .....	170
1. § 250 I Nr. 1 lit. a StGB .....	170
2. § 250 I Nr. 1 lit. b StGB (bzw. § 244 I Nr. 1 lit. b StGB) .....	171
3. § 250 II Nr. 1 StGB .....	172
4. Sonstige Fälle .....	173
II. § 251 StGB .....	173
<b>§ 11 BETRUG UND VERWANDTE DELIKTE .....</b>	<b>176</b>
<b>A. Betrug, § 263 StGB .....</b>	<b>176</b>
I. Objektiver Tatbestand .....	177
1. Täuschung .....	177
2. Irrtum .....	177
3. Vermögensverfügung .....	178
a) Trickdiebstahl und Sachbetrug .....	179
b) Passieren der Kasse ohne zu bezahlen .....	179
c) Dreiecksbetrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft .....	180
4. Vermögensschaden .....	182
a) Vermögensbegriff .....	182
b) Arten und Berechnung des Vermögensschadens .....	183

II. Subjektiver Tatbestand.....	186
1. Vorsatz.....	186
2. Bereicherungsabsicht.....	186
III. Strafzumessungsregeln und Qualifikationen.....	187
1. Besonders schwere Fälle des Betruges.....	187
2. Gewerbsmäßiger Bandenbetrug.....	188
<b>B. Verwandte Delikte.....</b>	<b>188</b>
I. Computerbetrug, § 263a StGB.....	188
II. Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB.....	189
<b>§ 12 STRASSENVERKEHRSDELIKTE.....</b>	<b>190</b>
<b>A. Überblick.....</b>	<b>190</b>
<b>B. Straßenverkehrsgefährdung, §§ 315b ff. StGB.....</b>	<b>190</b>
I. Systematische Zusammenschau.....	190
II. Einzelprobleme.....	192
1. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB.....	192
2. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB.....	193
<b>C. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB.....</b>	<b>193</b>
I. Unfallbegriff.....	193
II. Täter des § 142 StGB kann nur ein Unfallbeteiligter sein.....	194
III. Systematischer Überblick.....	194

**EINLEITUNG**

*Bedeutung im  
Staatsexamen*

In jedem juristischen Staatsexamen ist die Bewältigung wenigstens einer Strafrechtsklausur gefordert. Doch auch schon vor dem Examen spielt die Strafrechtsklausur - etwa in den Zwischenprüfungen - eine wichtige Rolle.

1

Anders als in der Praxis besteht im Ersten Staatsexamen nicht die Aufgabe, den Sachverhalt zu ermitteln. Hauptaufgabe ist es vielmehr, den feststehenden Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen.



*feststehender  
Sachverhalt*

Gerade Anfänger, oft aber auch Bearbeiter von Examensklausuren machen den Fehler, dass sie den Sachverhalt unzulässigerweise uminterpretieren. So werden dem Täter bisweilen Gedankengänge, Absichten und Motive unterstellt, für die sich im Sachverhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte finden. Der Sachverhalt muss insoweit aber als feststehend und abschließend erachtet werden. Sollte dagegen einmal davon die Rede sein, dass der genaue Tathergang nicht mehr festgestellt werden kann, also verschiedene (näher bezeichnete) Alternativen als möglich erscheinen, so soll der Bearbeiter keinesfalls eigene Wahrscheinlichkeitserwägungen anstellen. Vielmehr ist eine derartige Fallgestaltung Hinweis darauf, dass der Bearbeiter die Grundsätze „in-dubio-pro-reo“, der Wahlfeststellung, etc.<sup>1</sup> prüfen soll.



**hemmer-Methode: Beherrzigen Sie diese sehr wichtigen Hinweise. Die strafrechtliche Klausur ist kein Krimi. Sie sollen keine detektivischen, sondern juristische Fähigkeiten unter Beweis stellen.**

**Allerdings kann es durchaus sein, dass Sie einen Sachverhalt, in dem nicht alles explizit erwähnt ist, lebensnah auslegen (müssen): Wird z.B. geschildert, dass der Täter im Supermarkt heimlich eine Sache einsteckt, so kann auch ohne nähere Hinweise davon ausgegangen werden, dass er hinsichtlich ihrer Fremdheit vorsätzlich handelt. Letztlich ist im Gutachten derselbe Maßstab zugrunde zu legen wie für eine Verurteilung: Sie müssen sich aufgrund des konkret beschriebenen Sachverhalts von einer bestimmten Strafbarkeit „überzeugen“ können (vgl. § 261 StPO). Ein „Für-Wahrscheinlich-Halten“ genügt nicht.**

Häufig tendiert der Anfänger dazu, den Schwierigkeitsgrad der strafrechtlichen Klausur zu unterschätzen: Schnell hat man das Gefühl, Grundprobleme des Strafrechts verstanden zu haben. Andere Rechtsbereiche wie das Zivilrecht oder das Öffentliche Recht erscheinen am Anfang häufig viel schwieriger und undurchdringbarer. Umso größer ist das Erstaunen, wenn die Strafrechtsklausur in der Benotung schlechter ausfällt als erwartet.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Berberich/Schmidt, Der Umgang mit Sachverhaltsgewissheiten, Life&Law 08/2009, 555 ff. sowie ausführlich Hemmer/Wüst, Strafrecht AT II, Rn. 408 ff. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](http://www.hemmer-club.de)

*zwei Fähigkeiten  
notwendig*

Die Divergenz von Erwartung und Ergebnis beruht nicht zuletzt darauf, dass das erfolgreiche Bestehen der Strafrechtsklausur sowohl in der Zwischenprüfung als auch im Examen *zweierlei* Fähigkeiten voraussetzt:

- ➔ Kenntnis typischer Problemfelder des StGB-AT/BT und
- ➔ Beherrschung der strafrechtlichen Klausurentchnik inklusive einer sauberen Subumstionstechnik.

Während die Kenntnis der wichtigsten Einzelprobleme vor allem durch Lesen von Skripten erlangt werden kann, erfolgt die Aneignung der Klausurentchnik am besten über die Lösung von Strafrechtsfällen.<sup>2</sup>

Gleichwohl gibt es eine Fülle von materiell-rechtlichen Problemen und Aufbaufragen, die man als die wesentlichen „Basics“ des Strafrechts bezeichnen kann. Die Auswahl und Eingrenzung ist insoweit zwar im Strafrecht schwieriger als im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht. Gleichwohl erscheint eine Darstellung der „Basics“ vor allem aus zwei Gründen sinnvoll:

Zum einen kann die komprimierte und um Anschaulichkeit bemühte Darstellung eines Grundgerüsts helfen, die Ausführungen in dicke(re)n Lehrbüchern und/oder Skripten oder in der Vorlesung von Anfang an besser zu verstehen. Zum anderen umschreiben die „Basics“ das Minimum an strafrechtlichen Kenntnissen, das schon deshalb gesichert vorhanden sein muss, weil Fehler in diesen Grundlagen (z.B. ein falscher Versuchsaufbau) als besonders schwerwiegend gewertet werden.

*Vermittlung typischer Basics*

Ziel des vorliegenden Skripts ist es, diese Basics von Grund auf darzulegen. Dem Anfänger dienen sie als Grundgerüst zum Erlernen des Stoffes, dem Fortgeschrittenen als Zusammenfassung und Lernzielkontrolle.

<sup>2</sup> Besonders sei insoweit auf die wichtigsten Fälle zum Strafrecht AT sowie BT I und II, erschienen im Hemmer/Wüst Verlag, verwiesen.

**§ 1 STRAFRECHTLICHE KLAUSURENTECHNIK**

Die Vorbereitung auf strafrechtliche Übungs- und Examensarbeiten sowie die strafrechtliche Klausurenteknik weisen viele Gemeinsamkeiten mit dem Vorgehen in den übrigen Rechtsgebieten auf. Kennzeichnend für das Strafrecht sind aber auch gewisse Eigenheiten, die man sich für eine erfolgreiche Vorbereitung und Klausurbearbeitung frühzeitig bewusst machen sollte.

2



**hemmer-Methode:** Natürlich gibt es keine Allheilmittel oder Geheimrezepte. Außerdem muss jeder auch seinen eigenen Weg in der Vorbereitung und seinen eigenen Stil in der Klausur finden. Lassen Sie sich aber gerade deshalb Ratschläge geben, die auf der aus vielen erfolgreichen Examensvorbereitungen und gemeisterten Klausuren gewonnenen Erfahrung basieren. Profitieren Sie bei der Suche nach dem für Sie besten Weg von der hemmer-Methode.

Die nachfolgenden Anleitungen dienen als Leitlinien, nicht als zwingende Regeln. Lesen Sie diese durch, versuchen Sie sie zu verstehen und v.a.: Üben Sie so früh wie möglich die Fallbearbeitung auf dem für Ihre nächste Prüfung einschlägigen Niveau. Ist das der kleine Strafrechtsschein, üben Sie mit entsprechenden Klausuren, ist es das Examen, trainieren Sie am großen Fall. Lernen Sie frühzeitig, die richtigen Schwerpunkte zu setzen.

Abschließend noch folgender Hinweis: Eine Anleitung zum Klausuraufbau kann ohne die juristische Terminologie nicht sinnvoll gegeben werden. Einem Anfänger sei deshalb empfohlen, dieses erste Kapitel ein weiteres Mal zu lesen, wenn er das Skript durchgearbeitet hat oder wenn die ersten Übungsklausuren anstehen und er einen gewissen Überblick über den Stoff hat.

**A. Definitionen und Meinungsstreitigkeiten**

*Definitionen und  
Meinungsstreitig-  
keiten*

Zu einer guten Klausurbearbeitung gehört die Definition der zweifelhaften Tatbestandsmerkmale. Diese Definitionen spielen im Strafrecht eine große Rolle. Denn im Strafrecht gilt, dass die mögliche Wortbedeutung die äußerste Grenze für eine Auslegung ist. Eine Analogie zu Lasten des möglichen Straftäters ist nicht möglich. Eine präzise Definition ist damit das „Werkzeug“ des Strafrechtlers und zwingend erforderlich, um in eine sachgerechte Subsumtion einzusteigen. Dabei gilt: Je problematischer die Subsumtion im Fall erscheint, desto genauer und sorgfältiger sollte im Vorfeld das problematische Tatbestandsmerkmal definiert werden.

3

Bezüglich der Meinungsstreitigkeiten gilt, dass Ihnen jedenfalls die wichtigsten bekannt sein müssen. Allerdings sind sowohl aus vorbereitungs- als auch aus klausurtechnischer Sicht bestimmte Einschränkungen zu machen. Darauf wird im Folgenden näher eingegangen.

## I. Unvoreingenommene Subsumtion

in der Vorbereitung

Was die *Vorbereitung* angeht, hieße es, seinen Kopf als Festplatte zu missbrauchen, wenn man versuchte, sich Definitionen sämtlicher Delikte zu merken. So genügt gerade bei „exotischeren“ Vorschriften i.d.R. eine unvoreingenommene Subsumtion unter die gesetzlichen Begrifflichkeiten den Anforderungen des Klausurerstellers, der schon froh ist, wenn die Vorschrift gefunden wird.



*Bsp.: Drei Strafgefangene überwältigen gewaltsam ihren Wärter und brechen anschließend aus dem Gefängnis aus. Neben den je nach näherem Sachverhalt einschlägigen §§ 223, 224, 240 StGB ist u.a. auch § 121 StGB (Gefangenenmeuterei) zu prüfen. Hier wird eine höchstrichterliche Definition des Tatbestandsmerkmals „Zusammenrotten“ (räumliches Zusammen-treten von mindestens zwei Gefangenen zu einem gemeinschaftlichen gewaltsamen Zweck)<sup>3</sup> nicht erwartet. Vielmehr kann hier das Tatbestandsmerkmal – nach dem Versuch einer kurzen eigenen Definition – ohne längere Ausführungen bejaht werden.*

Definitionen im Gesetz

Nicht vernachlässigen sollte man die im StGB zwar nicht allzu zahlreichen, aber durchaus vorhandenen Legaldefinitionen. Dabei handelt es sich um Begriffserklärungen, die das Gesetz selbst vornimmt.

4



*Bsp.: § 264 VIII StGB (Subvention i.S.d. Subventionsbetruges, § 264 StGB), § 330d StGB (Begriffe aus dem Umweltstrafrecht in §§ 324 ff. StGB) und v.a. § 11 StGB (Personen- und Sachbegriffe im gesamten StGB) und § 12 StGB (Verbrechen und Vergehen).*



**hemmer-Methode: Besonders die Legaldefinitionen des § 11 StGB, z.B. zu den Begriffen des Angehörigen und des Amtsträgers, können in der Klausur durchaus von Bedeutung sein. Entlasten Sie Ihr Gedächtnis und beweisen Sie außerdem sauberes juristisches Vorgehen, indem Sie Legaldefinitionen verwenden.**

Definitionen in unbekanntem Tatbeständen

Es gibt auch immer wieder Klausurkonstellationen, in denen bei einem weniger bekannten Tatbestand Probleme auftauchen. Dann kommt es in der Klausur entscheidend darauf an, eine dem Schutzzweck der Vorschrift entsprechende Definition selbst zu entwickeln bzw. die Vorschrift nach den bekannten Auslegungsmethoden auszulegen.

5

<sup>3</sup> Vgl. BGHSt 20, 305 = jurisbyhemmer; BGH, NJW 1954, 1694.

Meinungsstreitigkeiten

Ähnliches gilt auch für Meinungsstreitigkeiten: Selbstverständlich gibt es Standardprobleme, deren Kenntnis in der Klausur erwartet wird.

6



*Beispiele aus dem Allgemeinen Teil sind die Abgrenzung von dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit oder die Behandlung des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements, aus dem Besonderen Teil die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung.*



**hemmer-Methode:** In der Klausur müssen natürlich nicht immer alle existierenden Meinungen mit den dazugehörigen Theorien wortlautgetreu aufgezählt werden. Oft ist die Unterscheidung zwischen den grundsätzlich unterschiedlichen Ansichten (z.B. Abgrenzung dolus eventualis – bewusste Fahrlässigkeit: „Ist ein voluntatives Element notwendig?“, siehe Rn. 68) entscheidend, während die Aufzählung verschiedener Spielarten dieser „Theorien-Hauptgruppen“ für die Bewertung weniger wichtig ist als die anschließende Subsumtion.

Entscheidend ist aber immer der Einzelfall: Enthält eine Klausur viele verschiedene Problemfelder, die bewältigt werden müssen, so reicht es aus, wenn – im Gutachtenstil – der „Sound“ getroffen wird. Eröffnet eine Klausur hingegen nur wenige Problemfelder, so sollten diese Theorienstreitigkeiten nach Möglichkeit ausführlicher, ggfs. sogar im Stil einer Hausarbeit gelöst werden.

Insoweit sollten Sie sich in der Klausursituation stets bewusst machen, was der Klausurersteller konkret von Ihnen erwartet. Anhand dessen können Sie die Schwerpunkte der Klausur herausarbeiten und entsprechend ihrer Wichtigkeit abhandeln. Insoweit ist es unabkömmlich, die Klausursituation zu trainieren, um so ein Gefühl für das richtige „Zeitmanagement“ zu bekommen.

Rechts-Links-Mitte-Argumentation

Meinungsstreitigkeiten zu seltener auftauchenden Tatbeständen oder kaum vertretene Mindermeinungen gehören dagegen selbst im Examen nicht zum erforderlichen Wissen. Häufig werden Sie bei der Prüfung des Tatbestands ohnehin auf das jeweilige Problem stoßen.

7

Wichtig ist dann die Fähigkeit, zwei grundsätzliche (möglicherweise extreme) Ansätze zu konstruieren und sich dann für einen dieser beiden (bzw. für einen vermittelnden) mit guter Begründung zu entscheiden.



**hemmer-Methode:** Diese sog. Rechts-Links-Mitte-Argumentation können Sie in allen Rechtsgebieten nutzen. Gegen die Extrempositionen lassen sich meist relativ leicht Einwände finden.

Durch das Suchen der „aristotelischen Mitte“ zeichnen Sie nach, dass das Recht immer den gerechten Ausgleich eines Interessenkonflikts bezweckt. Zwar ist dieses Argumentationsmuster nicht immer sehr tiefgehend – insbesondere in Hausarbeiten muss deshalb die Gewichtung der einzelnen Positionen noch weiter herausgearbeitet werden –, in der Klausursituation am unbekanntem Problem heben Sie sich damit aber i.d.R. von den meisten anderen Bearbeitern ab.

Gerade bei unbekannteren Vorschriften lässt sich gut mit dem Schutzzweck der Strafnorm und damit (wie auch in anderen Rechtsgebieten) teleologisch argumentieren:



*Bsp.: Antiquitätenhändler A hat seinen Laden in Brand gesetzt, um die Versicherungssumme zu kassieren. Auf Befragung der Polizei erwähnt er eine ihm leider nicht bekannte verdächtige Gestalt, die am Tatabend um sein Haus geschlichen sei.*

Bei der Prüfung, ob sich A (neben den möglicherweise verwirklichten §§ 263 I, III S. 2 Nr. 5, 265, 306, 306a, 306b II Nr. 2 Alt. 1 StGB) nach § 145d II Nr. 1 StGB strafbar gemacht hat, stellt sich die Frage, ob diese Vorschrift auch bei Täuschungen durch den Täter selbst anwendbar ist. Während der Wortlaut dies ohne weiteres zulässt und auch eine z.B. den §§ 257 III, 258 V StGB entsprechende Vorschrift fehlt, erscheint eine Bestrafung im Einzelfall jedoch unangemessen, wenn der Täter die Tat jedenfalls abstreiten und dabei sogar vor Gericht sanktionslos lügen darf. Die h.M.<sup>4</sup> hierzu mag zwar guten Kandidaten zum Ersten Examen bekannt sein, kann aber sicher nicht allgemein vorausgesetzt werden. Was aber von jedem Bearbeiter erwartet werden kann, ist eine Auslegung etwa in folgender Art:

„Im Gegensatz zu § 164 StGB, der gerade auch den Einzelnen gegen unbegründete Verfolgungsmaßnahmen schützen soll, ist Schutzzweck des § 145d StGB – was sich v.a. aus dem Wortlaut des § 145d I StGB ergibt – die Bewahrung der Rechtspflege vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme. Jedenfalls bei Delikten, die von Amts wegen verfolgt werden und den Strafverfolgungsbehörden ohnehin bekannt geworden sind, ermitteln diese automatisch. Legt also der Täter nicht eine falsche Fährte in eine bestimmte Richtung, die zu einem Mehraufwand an Ermittlungen führt, sondern verweist er zusammen mit dem zulässigen Abstreiten der Tat auf einen „großen Unbekannten“, wird dadurch der Ermittlungsaufwand nicht vergrößert. Wenn der täuschende Täter also nicht selbst die Initiative ergreift oder konkrete Ermittlungsmaßnahmen hervorruft, ist der Tatbestand des § 145d II Nr. 1 StGB folglich nicht erfüllt.“

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem Problem Fischer, § 145d StGB, Rn. 9.

Faustregel

**Als Faustregel kann demnach zweierlei zum Lernen von Definitionen und Meinungsstreitigkeiten festgehalten werden:**

8

- 1) Detailwissen ist nützlich und wichtig. Für den Examenkandidaten im Normalfall lernökonomisch einzig durchführbar ist aber das Erlernen der grundlegenden Systematik und der wichtigsten allgemein gültigen Argumente sowie der Standardprobleme und der Übung am prüfungstypischen Fall.
- 2) Als Grundlage für das nötige Einzelwissen an Definitionen und Meinungsstreitigkeiten im Examen kann der Fundus gelten, den man sich – zumindest wenn man das Studium ernsthaft betreibt und auch das Strafrecht nicht vernachlässigt – in der „Scheinphase“ angeeignet hat und der sich durch sein gehäuftes Vorkommen (in Klausurenkursen, Übungsklausuren in Ausbildungszeitschriften) als *existent* eingepägt hat.

Weiß man also, dass es „da doch einen Streit/eine Definition gegeben hat“, kann sich aber nicht mehr im Einzelnen erinnern, empfiehlt es sich, diese(n) (z.B. mit Hilfe der Skripten AT I, II und BT I, II und/oder eines Kommentars) vor dem Examen zu wiederholen.

## II. Ausarbeitung der Klausur

Darstellung von Meinungsstreitigkeiten in der Klausur

Was die *Ausarbeitung* der Klausur angeht, gilt – neben den bereits genannten Gesichtspunkten – v.a. Folgendes: Weit weniger als gemeinhin von den Studenten angenommen, kommt es in Strafrechtsklausuren auf „den einen großen Meinungsstreit“ an. Wichtig ist v.a. eine juristisch saubere und überzeugende Erfassung des gesamten Sachverhalts.

9

Soweit „klassische Streitigkeiten“ auftauchen, müssen natürlich die wichtigsten Positionen genannt werden. Aber auch hier ist nicht so sehr die Kenntnis aller Untermeinungen von Bedeutung, als vielmehr eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung für eine der Ansichten. Insbesondere der bloße Verweis auf eine (angeblich) herrschende Meinung ersetzt nicht die eigene Argumentation. Zwar gibt es Fälle, in denen Ansichten so einhellig abgelehnt werden, dass ihre Verwerfung keiner näheren Begründung bedarf. Doch sollte man sich dann fragen, ob Meinungen, die praktisch nicht mehr vertreten werden und eher von historischem Interesse sind, in der Klausur überhaupt noch erwähnt werden müssen.

Entscheidung von Theorienstreitigkeiten?

Eine weitere Frage ist, ob Theorienstreitigkeiten stets entschieden werden müssen. Hierbei ist zu differenzieren: Soweit sich beim konkreten Problem nach den verschiedenen Ansichten unterschiedliche Ergebnisse ergeben, ist der Streit selbstverständlich zu entscheiden. Soweit sich kein Unterschied ergibt, wird es teilweise für zulässig erachtet, den Streit offen zu lassen.

10